

Satzung des Gewerbeverein Dirmingen e.V.

Artikel 1 : Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Dirmingen e.V.“, hat seinen Sitz in Eppelborn – Dirmingen und wurde in das Vereinsregister eingetragen.

Artikel 2 : Zweck und Ziel

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss der Gewerbetreibenden, Selbständigen und Freiberufler und bezweckt die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder auf wirtschaftlichem, steuer-, sozial- und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er hat den Zweck, seine Mitglieder in ihrer Stellung in Wirtschaft und Staat zum Wohle der Gesamtheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken, sowie die Förderung von Handel, Handwerk und Gewerbe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Verein bezweckt:
 - a.) die Zusammenfassung der Gewerbetreibenden, Selbständigen und Freiberufler zu einer gemeinsamen, arbeitsfähigen Interessengemeinschaft.
 - b.) die Hebung der Leistung und das Ansehen von Handel, Handwerk und Gewerbe durch geeignete Maßnahmen.
 - c.) unlauteren Wettbewerb jeglicher Art zu bekämpfen.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch völlig neutral.

Artikel 3 : Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Gewerbetreibende, Freiberufler und Selbständige erwerben, die über die zur Gewerbeausübung erforderliche Genehmigung verfügen.
2. Der Beitritt ist freiwillig und ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss und Tod.
 - a.) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
 - b.) Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinem jährlichen Beitrag mehr als 6 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung begleicht.
 - c.) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Generalversammlungsbeschlüsse oder den Sinn und Zweck des Vereins verstößt.

d.) Den Ausscheidenden stehen Auseinandersetzungsansprüche am Vereinsvermögen und an den Einrichtungen des Vereins nicht zu.

4. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Aushändigung eines Exemplars der Vereinssatzung bzw. der Ermöglichung des Zugangs zum Selbstausdruck.

Artikel 4 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der Zielsetzung des Vereins in Angelegenheiten grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Unterstützung mit Rat und Tat durch den Verein.
3. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben und seiner Zielsetzung nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu akzeptieren und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen sowohl der einzelnen Mitglieder als auch des gesamten Vereins im Ansehen und der Ziel- bzw. Zweckbestimmung schadet.
4. Eingaben an öffentliche Dienststellen und andere Organisationen und alle Maßnahmen, die wirtschafts-, steuer-, gesellschafts- und sozialpolitische Belange des Vereins betreffen und dessen Namen ausgesprochen werden, müssen über den Vorstand geleitet werden.

Artikel 5 : Beiträge

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann durch Beschluss der Versammlung erhöht und gesenkt werden. Der Beitrag wird durch Einzugsermächtigung für den Verein einmal jährlich im Voraus entrichtet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 : Ehrungen

Der Vorstand kann, auf Vorschlag, Persönlichkeiten und Organisationen, die sich um den Verein und die Erreichung seiner Ziele besondere Verdienste erworben haben, geeignete Ehrungen – einschließlich der Ehrenmitgliedschaft – erweisen.

Artikel 7 : Organe des Vereins

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

Artikel 8 : Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nicht bevollmächtigt werden, die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ist zur Abgabe des Stimmrechts notwendig oder durch einen bevollmächtigten Familien- bzw. Betriebsangehörigen möglich. Außer den anderen Stellen der Satzung aufgewiesenen Aufgaben ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
- b.) Beliebige allgemeine Angelegenheiten des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung die Entscheidungskompetenz an sich zieht.

Mindestens einmal im Jahr (möglichst im 1. Quartal) findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- a.) Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden
- b.) Rechenschafts- und Wirtschaftsbericht des Kassierers
- c.) Bericht der Kassenprüfer
- d.) Entlastung des Vorstandes
- e.) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- f.) Wahl der Kassenprüfer
- g.) Anträge
- h.) Mitgliedsbeiträge

Artikel 9 : Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben; haben mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl erreicht, so stehen im nächsten Wahlgang diese Kandidaten zur Wahl an.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung; die Person des Versammlungsleiters; die Zahl der erschienenen Mitglieder; die Tagesordnung; die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.

Artikel 10 : Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zur Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Wahlen und Satzungsänderungen sind grundsätzlich von diesen Anträgen ausgeschlossen.

Artikel 11 : Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Artikel 12 : Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie mindestens zwei Beisitzern. Die Schriftführung wird von einem der Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Verträge mit einem Geschäftswert über 1.500,- EURO sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn der (Gesamt-) Vorstand dem Rechtsgeschäft zustimmt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere auch die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahlen an gewählt; bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die ordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes hat jeweils im ersten Halbjahr jeden Jahres zu erfolgen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit kann der Vorstand (oder einzelne Vorstandsmitglieder) jederzeit abberufen werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorsitzende hat den Vorsitz in allen Zusammenkünften der Vereinsorgane. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet seine Stimme.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vereinsmitglied berufen, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres.

Artikel 13 : Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die einmal jährlich der Mitgliederversammlung ihren Bericht vorlegen müssen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Artikel 14 : Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und ist nur möglich, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung entscheidet.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt da Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder gemeinnützigen Verein, der die gleichen Ziele verfolgt.

Artikel 15 : Schlußbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde von den unterzeichneten Vorstandsmitgliedern aufgestellt und von der Mitgliederversammlung am 26.06. 2017 angenommen.

Dirmingen, den 26.06.2017